

Freiburg im Breisgau, den 30. Juni 1989

Spendung des Firmsakramentes im Jahre 1990. — Altar-/Kirchenkonsekrationen und andere Termine der Bischöfe im Jahre 1990. — Vorschlag für die Kindergartenferien 1990. — Sonn- und Feiertagesgesetz. — Begegnung mit dem Judentum. — Fachkatalog „Das Katholische Schrifttum“ – 8. Ausgabe. — Institut für Klinische Seelsorgeausbildung Heidelberg – Änderung der Rufnummer. — Warnung. — Priesterexerzitionen. — Zuruhesetzungen. — Besetzung von Pfarreien. — Versetzungen. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 95

Ord. 27. 6. 1989

Spendung des Firmsakramentes im Jahre 1990

Im Jahr 1990 wird das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Dekanaten gespendet:

1. In den Stadtdekanaten Freiburg und Mannheim
2. In den Dekanaten der Gruppe C: Baden-Baden, Bretten, Bruchsal, Buchen, Ettlingen, Kraichgau, Lauda, Mosbach, Murgtal, Philippsburg, Tauberbischofsheim, Weinheim und Wiesloch

Die Dekane der betreffenden Dekanate werden gebeten, die Zahl der Firmanden der einzelnen Pfarreien zu erheben.

In Beratung mit den zuständigen Geistlichen mögen sie zugleich geeignete Firmstationen vorschlagen.

Für eine Firmstation soll die Zahl von 150 Firmanden möglichst nicht überschritten werden, damit im Laufe der Jahre auf diese Weise nach Möglichkeit in jeder Pfarrei einmal Firmung sein kann. Mit Rücksicht auf die große Gesamtzahl der erforderlichen Firmstationen sollte eine Station andererseits auch nicht zu klein sein (*nicht unter 70 Firmlingen!*).

Damit die Firmpläne rechtzeitig fertiggestellt und bekanntgegeben werden können, ersuchen wir die Herren Dekane, bis spätestens **15. November 1989** die Zahl der erforderlichen Firmstationen sowie den erbetenen Firmtermin (zwischen Fronleichnam und den Sommerferien bzw. im Herbst) dem Erzb. Sekretär mitzuteilen.

Dabei ist zu beachten, daß *Kirch- und Altarweihen nicht* mehr im Zusammenhang mit der Firmspendung vorgenommen werden.

Wo für das Jahr 1990 eine Kirch- oder Altarweihe vorgesehen ist, muß dies dem Erzb. Sekretär durch den betreffenden Pfarrer eigens mitgeteilt werden.

Nr. 96

Ord. 27. 6. 1989

Altar-/Kirchenkonsekrationen und andere Termine der Bischöfe im Jahre 1990

Da in Kürze die *Terminpläne* des Herrn Erzbischofs und der Herren Weihbischöfe für das *Jahr 1990* erstellt werden, benötigen wir Angaben über die im kommenden Jahr anstehenden Altar- und Kirchenkonsekrationen sowie über andere Anlässe, zu denen der Besuch eines Bischofs erbeten wird.

Die betreffenden Pfarrer und Institutionen mögen entsprechende Mitteilungen und Anfragen bis **8. September 1989** dem Erzb. Sekretär zukommen lassen.

Nr. 97

Ord. 15. 6. 1989

Vorschlag für die Kindergartenferien 1990

In Absprache mit dem Diözesancaritasverband veröffentlichen wir die Ferienvorschläge für 1990 für die kath. Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg. Diese Vorschläge richten sich als Empfehlung an die Kindergartenträger, die entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Elternbeirats (und bei abgeschlossenen Kindergartenverträgen mit politischen Gemeinden im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde) die Schließungstage festlegen. Verbindlich für die Kindergartenträger ist die Festlegung, daß 30 als Urlaubstage anzurechnende Schließungstage nicht unter- bzw. überschritten werden dürfen.

1. Vorschlag

Kindergartenferien

anzurechnende Urlaubstage

Weihnachtsferien

bis 5. Januar

Beginn: 8. Januar

4 Arbeitstage

<i>Osterferien</i>	
9. bis 20. April	8 Arbeitstage
<i>Sommerferien</i>	
3 Wochen	15 Arbeitstage
<i>Herbstferien</i>	
2. November	1 Arbeitstag
<i>Weihnachtsferien</i>	
24. bis 31. Dezember	2 Arbeitstage

2. Vorschlag

Kindergartenferien	anzurechnende Urlaubstage
<i>Weihnachtsferien</i>	
bis 5. Januar	
Beginn: 8. Januar	4 Arbeitstage
<i>Osterferien</i>	
17. bis 20. April	4 Arbeitstage
<i>Sommerferien</i>	
4 Wochen	20 Arbeitstage
<i>Weihnachtsferien</i>	
24. bis 31. Dezember	2 Arbeitstage

3. Vorschlag

Kindergartenferien	anzurechnende Urlaubstage
<i>Weihnachtsferien</i>	
bis 5. Januar	
Beginn: 8. Januar	4 Arbeitstage
<i>Osterferien</i>	
17. bis 20. April	4 Arbeitstage
<i>Pfingstferien</i>	
5. bis 8. Juni	4 Arbeitstage
<i>Sommerferien</i>	
3 Wochen	15 Arbeitstage
<i>Herbstferien</i>	
2. November	1 Arbeitstag
<i>Weihnachtsferien</i>	
24. bis 31. Dezember	2 Arbeitstage

Zu den Vorschlägen werden folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

1. Die Regelung der 30 Schließungstage ist abschließend. Darüber hinaus evtl. bei einzelnen Einrichtungen gewährte freie Tage – wie z. B. an Fastnacht oder der Lage eines einzelnen Arbeitstages zwischen einem gesetzlichen Feiertag und darauffolgendem Samstag – entfallen bzw. sind auf das wegen der Arbeitszeitverkürzung zu berechnende Arbeitszeitguthaben der Mitarbeiter anzurechnen (vgl. Richtlinien zur Neuregelung der wöchentlichen Arbeitszeit der kirchl. Mitarbeiter vom 28. 3. 1989, ABl. 1989, S. 98 ff., Abschnitt 3).
2. Zusätzlich zu den 30 Schließungstagen wird ein pädagogischer Planungstag zu Beginn des Kindergartenjahres gewährt.
3. Der Tag vor dem 1. Weihnachtsfeiertag ist dienstfrei. Da der 31. Dezember 1990 einzeln zwischen einem Sonntag und

einem gesetzlichen Feiertag liegt, wird auch dieser Tag nicht auf den Urlaubsanspruch angerechnet (vgl. § 13 Abs. 2 Verordnung zur Änderung der AVVO, ABl. 1989, S. 87).

4. Die beiden eingeführten freien Tage (jeweils ein Tag in jedem Kalenderhalbjahr) bleiben gem. § 12 der Neufassung der AVVO (Abl. 1989, S. 174 ff.) erhalten.

Nr. 98

Ord. 26. 6. 1989

Sonn- und Feiertagsgesetz

1. Wir weisen die Kirchengemeinden darauf hin, daß gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 3 des Sonn- und Feiertagsgesetzes während des Hauptgottesdienstes öffentliche Veranstaltungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird, unzulässig sind. Hierunter fallen grundsätzlich auch Sportveranstaltungen, Volksläufe, Volksmärsche und Volksradfahrten (Regierungspräsidium Freiburg, Erlaß vom 10. Dezember 1984; Innenministerium Baden-Württemberg, Erlaß vom 6. Juni 1986).
2. Die Durchführung derartiger Veranstaltungen ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 12 Abs. 1 Sonn- und Feiertagsgesetz) stellt gem. § 13 FTG eine Ordnungswidrigkeit dar.
3. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur in *besonderen Ausnahmefällen* erteilt werden, hinsichtlich derer gemäß den zitierten Erlassen und der dazu ergangenen Rechtsprechung ein strenger Maßstab anzulegen ist.
4. Gemäß § 12 Abs. 3 des Sonn- und Feiertagsgesetzes sind vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung die zuständigen kirchlichen Stellen zu hören. Wir weisen darauf hin, daß die Zuständigkeit im Anhörungsverfahren in der Erzdiözese Freiburg auf die Dekane übertragen worden ist (Amtsblatt 1987, S. 141).
5. Hinsichtlich der geltenden Rechtslage des Sonntagschutzes hat das Erzbischöfliche Ordinariat eine Handreichung „Sonn- und Feiertagsrecht in Baden-Württemberg. Hinweise zur Gesetzeslage und pastoralen Praxis“ herausgegeben. Diese in 3. Auflage vorliegende Handreichung kann – soweit Bedarf besteht – beim Erzbischöflichen Ordinariat angefordert werden.

Begegnung mit dem Judentum

Die diesjährige *Konsultationstagung* der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg ist dem Thema „Begegnung mit dem Judentum“ gewidmet. Sie findet statt vom 14. September 1989, 15.00 Uhr, bis 16. September 1989, 13.00 Uhr, im Haus der Kirche in Bad Herrenalb.

Anmeldungen werden erbeten bis *31. August 1989* an: Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg, Staffenbergstr. 44, 7000 Stuttgart 1.

Termin: 15. – 18. November 1989
Ort: Sasbach, Geistliches Zentrum
Leitung: Prof. Dr. Otto Knoch, Passau
Anmeldungen umgehend, spätestens bis 2. Oktober 1989, an: Erzb. Ordinariat, Abt. IV, Herrenstr. 35, 7800 Freiburg, Tel. (07 61) 21 88 – 2 20

Fachkatalog „Das Katholische Schrifttum“ – 8. Ausgabe

Soeben erschien zum achten Mal der umfassende Fachkatalog „Das katholische Schrifttum“, der über 9000 Titel und ausführliche Register enthält. Der vom Verband katholischer Verleger und Buchhändler, Stuttgart, herausgegebene Katalog bietet eine breite Übersicht religiöser und theologischer Literatur.

Bestellungen (Sonderpreis) mußten bis zum 15. Juli 1989 beim Erzbischöflichen Ordinariat eingehen.

Institut für Klinische Seelsorgeausbildung Heidelberg – Änderung der Rufnummer

Die Rufnummer des Instituts für Klinische Seelsorgeausbildung hat sich geändert. Das Institut in Heidelberg ist unter der **Rufnummer (06221) 163097 und 163098** zu erreichen.

Warnung

Der Erzbischof von Lagos (Nigeria) hat uns davon in Kenntnis gesetzt, daß ein ehemaliger Priester der Erzdiözese Lagos mit Namen *Anthony Okoie* vermutlich in der nächsten Zeit aus den USA in die Bundesrepublik Deutschland kommen wird. Anthony Okoie war von der Erzdiözese Lagos für theologische Studien nach Rom entsandt worden, hatte sich dann aber ohne Erlaubnis der Leitung des Studienkollegs und des zuständigen Ortsbischofs in die Vereinigten Staaten abgesetzt. Für den Fall, daß Anthony Okoie in der Bundesrepublik Deutschland auftaucht, macht uns nun der Erzbischof von Lagos ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Anthony Okoie weder ein Zelebret noch eine allgemeine Erlaubnis hat, als Priester zu arbeiten.

Priesterexerzitien

„Priesterliche Existenz nach Paulus“

Anhand der Aussagen des hl. Paulus soll ein Verständnis von priesterlicher Existenz erhoben und seine Bedeutung für das Leben der Priester befragt werden.

„Worldwide Retreat“

Nach der ersten WORLDWIDE RETREAT für Priester im Jahre 1984 werden nun zum zweiten Mal Diakone und Priester aus aller Welt vom *14. bis 18. September 1990* zu Exerzitien nach Rom eingeladen. Die Exerzitien finden statt in der Audienzhalle „Aula Paul VI.“ neben der Peterskirche in Rom. Das Motto der Welt-Priester-Exerzitien 1990 lautet: *„Berufen, das Evangelium zu verkünden“*. Es entspricht dem ständigen Aufruf des Papstes zu einer neuen Evangelisation. Veranstaltet werden die Exerzitien von EVANGELIZATION 2000, einer internationalen katholischen Initiative für ein Jahrzehnt der Evangelisierung auf die Jahrtausendwende hin. Die Teilnahme einer größeren Zahl von Priestern und Diakonen, die in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, ließe bestimmt einen spürbaren Impuls für die Evangelisierung in unserem Land erwarten. Simultanübersetzung in acht Sprachen macht es möglich, den Ausführungen der Sprecher aus verschiedenen Ländern ohne Schwierigkeit zu folgen.

Die Teilnehmergebühr beträgt 200 DM; für weitere 80 DM gibt es an jedem Tag ein warmes Lunch-Paket. Allen, die nicht selbst für ihr Quartier sorgen wollen, wird zur Auswahl Unterkunft in drei Kategorien angeboten:

1. In Ordenshäusern und Seminaren, mit Frühstück und Abendessen, inklusive Busfahrt zur Audienzhalle und zurück 480 DM;
2. in einfachen Hotels, mit Frühstück und Abendessen, inklusive Busfahrt zur Audienzhalle und zurück 520 DM;
3. in Hotels in Stadtmitte, nur mit Frühstück 480 DM.

(Die angegebenen Preise gelten unter dem Vorbehalt, daß keine größeren Kostensteigerungen oder Devisenkursänderungen stattfinden.)

Die meisten Teilnehmer müssen mit einer Unterbringung in Doppelzimmern rechnen. Bei entsprechender Beteiligung kann die Hin- und Rückfahrt nach Rom gemeinsam organisiert werden.

Wer sich für diese Priesterexerzitien interessiert, wende sich *schriftlich* an: Spiritual Felix Dietrich, Kloster Erlenbad, Erlenbadstr. 71, 7591 Obersasbach.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.
Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 22 · 30. Juni 1989

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Heinrich Kraus* auf die Pfarrei *St. Johann Pfullendorf-Denklingen*, Dekanat Meßkirch, zum 1. August 1989 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zu diesem Termin entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Bernhard Schilli* auf die Pfarrei *St. Michael Breisach-Gündlingen*, Dekanat Breisach-Endingen, zum 1. Oktober 1989 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zu diesem Termin entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Timotheus Vetter* auf die Pfarrei *Mariä Krönung Oberried*, Dekanat Neustadt, zum 15. November 1989 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zu diesem Termin entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Pfarradministrator *Georg Fröhlich* um Zurruhesetzung zum 1. August 1989 entsprochen und ihn von seiner Seelsorgsaufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei *St. Johann Gaggenau-Oberweier*, Dekanat Murgtal, entpflichtet.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 13. Juni 1989 die Pfarrei *St. Bartholomäus Mannheim-Sandhofen*, Dekanat Mannheim, Pfarrer *Helmut Ballach*, Freiburg-Kappel, verliehen.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 27. Juni 1989 die Pfarrei *Hl. Geist Lahr*, Dekanat Lahr, Rektor *Gerold Siegel*, Hechingen, verliehen.

Versetzungen

14. August: Studentenpfarrer *Benno Gerstner*, Mannheim, als Pfarradministrator nach *Tennenbronn, St. Johann B.*, Dekanat Villingen

16. August: Vikar *Dr. Jörg Sieger*, Breisach, als *Studentenpfarrer* nach Mannheim

1. Sept.: Pfarrer *Adolf Leberer*, Empfingen, als *Spiritual* am Altersheim der Kongregation der barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Heitersheim

Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Empfingen, St. Georg, Dekanat Zollern, mit späterer Pastoration von zwei Nachbargemeinden

Neckargerach, St. Afra, Dekanat Mosbach

Bewerbungsfrist: 14. Juli 1989

Im Herrn sind verschieden

23. Juni: Pfarrer i. R. *Wilhelm Mehlmann*, Heidelberg, † in Heidelberg

25. Juni: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Ludwig Schäfer*, Heidelberg, † in Heidelberg

27. Juni: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Josef Striebel*, Igel, † in Igel